

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Donau-Lauchert

Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband „Donau Lauchert“ vom 17.10.2019

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

- 1) Die Gemeinden Sigmaringendorf und Bingen sowie die Stadt Sigmaringen, Landkreis Sigmaringen, bilden unter dem Namen „Abwasserverband Donau-Lauchert“ einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBL. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBL. S. 1147, 1149).
- (2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist in Sigmaringendorf

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das in der Gemeinde Sigmaringendorf und in der Gemeinde Bingen, mit Ausnahme des Ortsteils Hochberg, sowie in der Stadt Sigmaringen im Bereich der ehemaligen Graf Stauffenberg-Kaserne erfasste Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten, zu reinigen und unschädlich zu beseitigen und die dazu erforderlichen Verbandsanlagen (Zu- und Ableitungssammler, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken, Klärwerk einschließlich Schlammbehandlungsanlagen u.a.) zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Verbandsanlagen werden in einem Übersichtsplan ausgewiesen, der von der Verbandsversammlung festgestellt wird.

Nach Bedarf sind die Verbandsanlagen zu erneuern und zu erweitern.

- (2) Die Anlagen nach Abs. 1 werden für folgenden Abwasseranfall gebaut:

Einwohner- und Einwohnerequivalente (EW / EGW)	
Gemeinde Sigmaringendorf	5.400
Gemeinde Bingen	3.400
Stadt Sigmaringen	3.100

Einwohnerequivalent ist, ausgedrückt in einer fiktiven Einwohnerzahl, der aus der Menge und dem Verschmutzungsgrad des gewerblichen Abwassers vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt nach abwassertechnischen Erfahrungen errechnete Umfang der Inanspruchnahme der Verbandsanlagen durch Einleiter solchen Abwassers, dabei werden 150 l und 60 g BSB5 pro Einwohner und Tag zugrunde gelegt.

- (3) Änderungen des Anfalls von gewerblichen Abwässern sind dem Verband rechtzeitig mitzuteilen, Änderungen des Anfalls von häuslichen Abwässern dann, wenn die neuen Anschlusswerte mehr als 100 EW betragen.

- (4) Abwässer, die den Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährden können, dürfen nicht eingeleitet werden; der Verband kann die Einleitung von Abwässern von einer geeigneten Vorbehandlung abhängig machen.

- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Veränderungen in der Beschaffenheit oder Menge der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich erheblich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben in anderer Weise erschweren können.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorsitzende

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und einem weiteren Vertreter jedes Verbandsmitgliedes je angefangene 1.600 EW/EGW (§ 2 Abs. 2); danach setzt sich die Verbandsversammlung zusammen aus 5 Vertretern der Gemeinde Sigmaringendorf, 4 Vertretern der Gemeinde Bingen und 3 Vertretern der Stadt Sigmaringen. Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter, die diese im Verhinderungsfall vertreten, werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinde- bzw. Stadtrat gewählt.

(2) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Dies gilt entsprechend für die Stellvertreter.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 7),
2. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltsatzung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
5. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen,
6. die Beschlussfassung über alle Maßnahmen grundsätzlicher Art oder die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken,
7. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen,
8. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Verbandsmitglieder.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen und Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefasst.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Beratungen der Verbandsversammlung Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden kommt neben der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall zu.

§ 8 Verbandsverwaltung

(1) Für die Kassengeschäfte wird ein Kassenverwalter bestellt, dem auch die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte sowie weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden können. Für diese Aufgaben können auch besondere Bedienstete eingesetzt werden. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes können einem Verbandsmitglied übertragen werden. Das beauftragte Verbandsmitglied erhält als Entschädigung vom Verband einen zu vereinbarenden jährlichen Pauschalbetrag.

(2) Zur technischen Betreuung der Anlagen stellt der Verband die erforderlichen Bediensteten ein.

(3) Soweit vollbeschäftigte Bedienstete nicht erforderlich sind, können Bedienstete der Verbandsgemeinden, mit der technischen Betreuung auch geeignete Unternehmen, beauftragt werden.

§ 9 Entschädigungen und Reisekosten

Die Entschädigungen und Reisekosten werden in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Sie besteht aus

a) einer Betriebskostenumlage (§ 11) zur Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

und

b) einer Kapitalumlage (§ 12) zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzhaushalts.

(2) Beide Umlageteile werden bei der Haushaltsplanung vorläufig und beim Jahresabschluss entsprechend dem tatsächlichen, rechnungsmäßigen Bedarf endgültig festgesetzt.

§ 11 Betriebskostenumlage

(1) Maßstab für die Betriebskostenumlage ohne den Finanzbedarf für die Kreditzinsen ist zu 50% die zugesicherte Kläranlagenkapazität nach § 2 Abs. 2 (Fixkostenanteil) und zu 50% die aus dem jeweiligen Gemeindegebiet zugeflossene Gesamtabwassermenge (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als verbrauchsabhängige Komponente. Die Zuflussmengen sollen dabei durch die vorhandenen Mengemesseinrichtungen im Pumpwerk Hitzkofen (Zufluss Gemeindegebiet Bingen) und auf dem ehemaligen Kasernenareal (Zufluss Stadt Sigmaringen) ermittelt werden. Daneben wird der Gesamt- abwasserzufluss auf der Verbandskläranlage Sigmaringendorf gemessen. Der Zufluss aus dem Gemeindegebiet Sigmaringendorf ergibt sich aus dem gemessenen Gesamtzufluss der Kläranlage abzüglich der gemessenen Zuflüsse aus der Gemeinde Bingen und der Stadt Sigmaringen (Bereich ehemaliges Kasernenareal). Der auf die Kreditzinsen entfallende Teil der Betriebskostenumlage bemisst sich nach dem Umlageschlüssel gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2.

(2) Auf die Betriebskostenumlage sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen von je einem Viertel auf der Grundlage des im Haushaltsplan veranschlagten Betrages zu leisten. Solange die Haushaltssatzung nicht erlassen ist, richten sich die Vorauszahlungen nach der Höhe der Vorjahresumlage. Nachzahlungen, die sich aufgrund neuer vorläufiger oder endgültiger Umlagefeststellungen ergeben, sind zwei Wochen nach Aufforderung fällig.

§ 12 Kapitalumlage

(1) Umlageschlüssel für die Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind die zugesicherten Kläranlagenkapazitäten nach § 2 Abs. 2. Der Anteil beträgt demnach für die

Gemeinde Sigmaringendorf	45,38 %
Gemeinde Bingen	28,57 %
Stadt Sigmaringen	26,05 %

Die Kosten von Erweiterungen der Verbandsanlagen über die bisherige Konzeption und den Bestand hinaus (z.B. zusätzliche Regenwasserbehandlungsanlagen oder Reinigungsstufen) sind, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen, nach dem Verursachungsprinzip von dem jeweiligen Verbandsmitglied aufzubringen. Spätestens zusammen mit der Entscheidung über eine solche Erweiterung ist das Kostenverteilungsverhältnis rechtsverbindlich festzulegen.

(2) Die Kapitalumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Investitionskosten ist jeweils zwei Wochen nach ihrer Anforderung fällig. Sie kann, je nach dem Kassenbedarf, in voller Höhe oder in Teilbeträgen angefordert werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für die gemeindeeigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.

Der Haushaltsplan wird im Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich ausgelegt.

(2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 14 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Vor der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband oder der Ausdehnung des Einzugsbereichs auf weitere Teilorte werden die Aufnahmebedingungen zwischen dem Verband und dem Antragsteller schriftlich vereinbart. In der Regel hat das beizutretende Mitglied an den Verband einen Kapitalbetrag zu zahlen, der die Vorteile und sonstigen Interessen der Beteiligten in angemessener Weise ausgleicht.

(2) Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Der Verband kann dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren, jedoch nur dann, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder verteilt, sowie sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist je zur Hälfte der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Betriebskostenumlage (§ 11) und das Verhältnis, in dem die Mitglieder an den Kapitalumlagen nach § 12 seit Bestehen des Verbandes beigetragen haben.

(3) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Mitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung vom 14.09.1977 mit Ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sigmaringendorf, den 17.10.2019
gez.
Schwaiger
Verbandsvorsitzender